

## **Geschäftsordnung für den/die Ethikbeauftragte\*r im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Auf der Grundlage des „Verhaltenskodexes des dbv zur Verwirklichung von Transparenz und zur Bekämpfung von Korruption“, verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2015, wird der Funktion des/der Ethikbeauftragten des dbv per Beschluss des Bundesvorstandes am 09./10.11.2021 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1 Aufgabe/Auftrag**

Die Aufgaben der/des Ethikbeauftragten sind:

1. Der/die Ethikbeauftragte\*r steht als Ansprechpartner\*in für die Vertreter\*innen der Mitgliedsbibliotheken und der Beschäftigten in der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung, sollte - trotz aller Präventionsbemühungen - ein\*e Vertreter\*in einer Mitgliedsbibliothek der Bestechung und/oder Korruption oder eines Fehlverhaltens, das dem Verhaltenskodex zuwiderläuft, verdächtigt werden, und eine direkte Klärung mit dem unmittelbar Betroffenen nicht möglich ist oder nicht zum Erfolg geführt hat.
2. Über die Umsetzung von Sanktionsvorschlägen dieser Person entscheidet der gesamte Vorstand.

### **§ 2 Berufung**

1. Auf Grundlage des Verhaltenskodex wählt die Mitgliederversammlung eine/n Ethikbeauftragte\*n, die/ der wie dort unter Punkt 4.3 beschrieben tätig wird (siehe §1) .
2. Interessierte Personen bewerben sich schriftlich und werden für drei Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Muss der/die Ethikbeauftragte\*r während der laufenden Amtszeit aus dem Amt ausscheiden, wird das Amt ausgeschrieben und durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.

### **§ 3 Arbeitsweise**

1. Der/die Ethikbeauftragte erledigt seine/ihre Aufgaben ehrenamtlich.
2. Die administrative Unterstützung erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.

#### **§ 4 Informationen**

1. Der/die Ethikbeauftragte\*r unterrichtet die Bundesgeschäftsleitung laufend über alle wesentlichen Vorgänge, sowie den Bundesvorstand unverzüglich bei wesentlichen Themen und größeren Verstößen.
2. Der/die Ethikbeauftragte darf die Quellen seiner Informationen auch gegenüber der Bundesgeschäftsleitung und dem Vorstand vertraulich behandeln.

#### **§ 5 Reisekosten**

1. Der/die Ethikbeauftragte kann sein/ihre Reisekosten für diese Aufgabe bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen. Bei der Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

#### **§ 8 In Kraft treten**

1. Diese Geschäftsordnung im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) wurde auf seiner Sitzung am 09.11.2011 durch den Bundesvorstand beschlossen.

Berlin, 09.11.2021